

#### 4.2.3.1.

### **Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse**

vom 27. Oktober 2006

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 1, 6, 10 und 12 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung),

beschliesst:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### *Art. 1 Geltungsbereich*

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement regelt die Anerkennung

- a. ausländischer Lehrdiplome der Vorschulstufe und der Primarstufe, der Sekundarstufe I sowie für Maturitätsschulen (Hochschuldiplome)<sup>1</sup>,
- b. ausländischer Hochschuldiplome in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik, Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung)<sup>2</sup> und
- c. ausländischer Hochschuldiplome in Logopädie und in Psychomotoriktherapie.

---

<sup>1</sup> Änderung vom 22. März 2012; rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft getreten

<sup>2</sup> Änderung vom 22. März 2012; rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft getreten

<sup>2</sup>Es regelt ausserdem das Verfahren betreffend die Überprüfung der mit dem Ausbildungsabschluss verbundenen Berufsbefähigung beziehungsweise Berufsberechtigung im Rahmen der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern für die in Absatz 1 genannten Abschlüsse.<sup>3</sup>

#### Art. 2 Anwendbares Recht<sup>4</sup>

<sup>1</sup>Die Überprüfung der Ausbildungsabschlüsse aus EU- und EFTA-Staaten sowie von Drittstaaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 RL 2005/36/EG erfolgt nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements und in Anwendung der vorgeannten EU-Richtlinie sowie der in den Anerkennungsreglementen der EDK für entsprechende schweizerische Ausbildungsabschlüsse statuierten Mindestgrundsätze.

<sup>2</sup>Die Überprüfung der Ausbildungsabschlüsse von Drittstaaten erfolgt unter Vorbehalt von Absatz 1 nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements und in Anwendung der in den Anerkennungsreglementen der EDK für entsprechende schweizerische Ausbildungsabschlüsse statuierten Mindestgrundsätze.

<sup>3</sup>Massgebend für die Qualifizierung als Abschluss im Sinne von Absatz 1 oder 2 sind das Land, in welchem das Diplom ausgestellt wurde, und die Nationalität der Diplominhaberin oder des Diplominhabers.

<sup>4</sup>Die Überprüfung der mit dem Ausbildungsabschluss verbundenen Berufsbefähigung beziehungsweise Berufsberechtigung im Rahmen des Meldeverfahrens für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer erfolgt nach Massgabe der Artikel 13<sup>bis</sup> und 13<sup>ter</sup> dieses Reglements sowie in Anwendung von Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG und den Bestimmungen des BGMD<sup>5,6</sup>.

---

<sup>3</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013; rückwirkend auf 1. Oktober 2013 in Kraft getreten

<sup>4</sup> Änderung vom 22. März 2012; rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft getreten

<sup>5</sup> Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD)

<sup>6</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013; rückwirkend auf 1. Oktober 2013 in Kraft getreten

## II. Anerkennungsvoraussetzungen

### Art. 3 Formelle Anerkennungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Antragsberechtigt sind Personen mit einem ausländischen Ausbildungsabschluss, der

- a. im Ausland vom Staat oder von einer staatlich anerkannten Stelle ausgestellt worden ist,
- b. den Abschluss der Ausbildung bestätigt und
- c. im Herkunftsland zum direkten Berufszugang ermächtigt (Berufsbefähigung für den gleichen Beruf)<sup>7</sup>.

<sup>1 bis</sup>Personen, die nicht über das Diplom eines EU- oder EFTA-Staates verfügen, nicht Bürgerin oder Bürger der Schweiz oder eines EU- oder EFTA-Staates sind und nicht in der Schweiz wohnen, müssen den Nachweis erbringen, dass sie über ein Anstellungsverhältnis in einem der in Artikel 1 genannten Bereiche verfügen oder die Bestätigung einer Schweizer Anstellungsbehörde vorlegen, wonach ein entsprechendes Anstellungsverhältnis in Aussicht steht.<sup>8</sup>

<sup>2</sup>Die Gesuchstellenden müssen den Nachweis erbringen, dass sie über die zur Berufsausübung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Kenntnisse einer schweizerischen Landessprache verfügen:

- a. Personen, die über das Diplom eines EU- oder EFTA-Staates verfügen und Bürgerin oder Bürger eines EU- oder EFTA-Staates sind, müssen den entsprechenden Nachweis im Verlaufe des Anerkennungsverfahrens, in jedem Falle aber vor einem Endentscheid beibringen<sup>9</sup>;
- b. Personen, die nicht über das Diplom eines EU- oder EFTA-Staates verfügen und/oder nicht Bürgerin oder Bürger eines EU- oder EFTA-Staates sind, müssen den entsprechenden Nachweis gleichzeitig mit dem Anerkennungsantrag einrei-

---

<sup>7</sup> Änderung vom 22. März 2012; rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft getreten

<sup>8</sup> Änderung vom 26. März 2015; Inkrafttreten per 1. April 2015

<sup>9</sup> Änderung vom 22. März 2012; rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft getreten

chen. Der entsprechende Nachweis ist Voraussetzung der materiellen Gesuchsprüfung<sup>10</sup>.

<sup>3</sup>Der Sprachnachweis ist in der Regel in der Form eines offiziellen Sprachdiploms gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) zu erbringen.<sup>11</sup>

#### *Art. 4 Materielle Anerkennungsvoraussetzungen<sup>12</sup>*

<sup>1</sup>Die ausländischen Ausbildungen müssen entsprechenden schweizerischen Ausbildungen gleichwertig sein, insbesondere in Bezug auf die fachwissenschaftlichen, die fachdidaktischen und die berufspraktischen Inhalte, die Ausbildungsdauer und das Ausbildungsniveau.

<sup>2</sup>Bei Ausbildungsabschlüssen gemäss Artikel 2 Absatz 1 wird die Gleichwertigkeit des Abschlusses vermutet (Cassis-de-Dijon-Prinzip).

<sup>3</sup>Bei Ausbildungsabschlüssen gemäss Artikel 2 Absatz 2 obliegt der Nachweis der Gleichwertigkeit der gesuchstellenden Person. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip findet keine Anwendung.

#### *Art. 5 Ausgleich wesentlicher Ausbildungsunterschiede<sup>13</sup>*

<sup>1</sup>Unterscheidet sich eine ausländische Ausbildung von der schweizerischen in Sachgebieten, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes in der Schweiz ist, sind die entsprechenden Defizite mittels Ausgleichsmassnahmen auszugleichen.

<sup>2</sup>Ein wesentlicher Unterschied ist auch dann gegeben, wenn die ausländische Ausbildung mindestens ein Jahr kürzer ist als die schweizerische.

---

<sup>10</sup> Änderung vom 22. März 2012; rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft getreten

<sup>11</sup> Änderung vom 22. März 2012; rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft getreten

<sup>12</sup> Änderung vom 22. März 2012; rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft getreten

<sup>13</sup> Änderung vom 22. März 2012; rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft getreten

<sup>3</sup>Liegen wesentliche Unterschiede in der Ausbildung im Sinne von Absatz 1 und/oder 2 vor, ist zu prüfen, ob die entsprechenden Defizite nicht durch Vorbildung, Berufspraxis und/oder Weiterbildung bereits ausgeglichen sind.

<sup>4</sup>Die Berufspraxis gemäss Absatz 3 muss in der Regel in der Schweiz oder in EU- oder EFTA-Staaten erworben worden sein.

<sup>5</sup>Massgebend für die Berücksichtigung bereits erworbener Berufspraxis und absolvierter Weiterbildungen ist die bis zum Zeitpunkt des Anerkennungsentscheidens erworbene Berufspraxis beziehungsweise abgeschlossene Weiterbildung. Berufspraxis und Weiterbildung, die nach einer allfälligen Verfügung über Ausgleichsmassnahmen erlangt werden, können nicht angerechnet werden.<sup>14</sup>

#### *Art. 6 Ausgleich unterschiedlicher Ausbildungsniveaus<sup>15</sup>*

<sup>1</sup>Verfügen die Gesuchstellenden über einen Abschluss, der in der Schweiz auf einem höheren Ausbildungsniveau erworben wird, muss der Unterschied des Ausbildungsniveaus im Rahmen einer Ausgleichsmassnahme ausgeglichen werden.

<sup>2</sup>Der Ausgleich nach Absatz 1 ist nicht möglich, wenn die Gesuchstellenden über eine Berufsausbildung auf der Sekundarstufe II verfügen, in der Schweiz für die Berufsausübung hingegen wenigstens ein dreijähriges Hochschulstudium verlangt wird. Vorbehalten werden Ausbildungsabschlüsse,

- a. die von der zuständigen Behörde eines EU- oder EFTA-Staates einem mindestens dreijährigen Hochschulstudium im Sinne von Artikel 11 litera c Unterabsatz ii der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt werden und der Inhaberin oder dem Inhaber des Abschlusses in Bezug auf den Berufszugang dieselben Rechte verleihen oder
- b. die in Anhang II der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt sind.

---

<sup>14</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013; rückwirkend auf 1. Oktober 2013 in Kraft getreten

<sup>15</sup> Änderung vom 22. März 2012; rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft getreten

<sup>3</sup>Liegt ein Unterschied im Sinne von Absatz 1 vor, ist zu prüfen, ob das entsprechende Defizit nicht durch Vorbildung, Berufspraxis und/oder Weiterbildung bereits ausgeglichen ist. Berücksichtigt werden können dabei nur Tätigkeiten oder Ausbildungen, welche auf Hochschulstufe erfolgt und geeignet sind, die Defizite in der wissenschaftlich-theoretischen Grundlage auszugleichen.

*Art. 7 Ausgleichsmassnahmen<sup>16</sup>*

<sup>1</sup>Ausgleichsmassnahmen können nach Wahl der Gesuchstellenden als Anpassungslehrgang oder als Eignungsprüfung absolviert werden.

<sup>2</sup>Gegenstand des Anpassungslehrgangs ist die Berufsausübung in der Schweiz unter der Verantwortung qualifizierter Berufsangehöriger und/oder das Absolvieren von theoretischen Ausbildungsmodulen. Die Dauer eines Anpassungslehrgangs beträgt in der Regel maximal drei Jahre.<sup>17</sup>

<sup>3</sup>Die Eignungsprüfung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gesuchstellenden über eine berufliche Qualifikation verfügen. Sie erstreckt sich auf die Sachgebiete, deren Kenntnisse eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind. Diese Sachgebiete können sowohl theoretische Kenntnisse als auch praktische Fähigkeiten umfassen.

<sup>4</sup>Ausgleichsmassnahmen sind innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der entsprechenden Anordnungsverfügung zu beginnen. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der EDK kann diese Frist in begründeten Fällen um maximal ein Jahr erstrecken.<sup>18</sup>

<sup>5</sup>Eine nicht bestandene Ausgleichsmassnahme kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zwingend bei der gleichen Ausbildungsinstitution erfolgen. Wird die Ausgleichs-

---

<sup>16</sup> Änderung vom 22. März 2012; rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft getreten

<sup>17</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013; rückwirkend auf 1. Oktober 2013 in Kraft getreten

<sup>18</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013; rückwirkend auf 1. Oktober 2013 in Kraft getreten

massnahme auch im Rahmen der Wiederholung nicht bestanden, kann keine Anerkennung erfolgen.<sup>19</sup>

*Art. 8 aufgehoben<sup>20</sup>*

*Art. 9 Durchführung der Ausgleichsmassnahmen*

<sup>1</sup>Die Ausgleichsmassnahmen werden von pädagogischen Ausbildungsinstitutionen im Auftrag des Generalsekretariats der EDK durchgeführt.

<sup>2</sup>Die Gesuchstellenden können die für das Absolvieren der Ausgleichsmassnahme bevorzugte Ausbildungsinstitution bezeichnen. Nach Beginn der Ausgleichsmassnahme ist ein Wechsel der Ausbildungsinstitution nicht mehr möglich.<sup>21</sup>

### **III. Anerkennungsverfahren<sup>22</sup>**

*Art. 10 Anerkennungsgesuch*

<sup>1</sup>Der Antrag um Anerkennung eines ausländischen Abschlusses ist in deutscher, französischer oder italienischer Sprache beim Generalsekretariat der EDK einzureichen. Die dem Antrag beizulegenden Dokumente sind in einer der schweizerischen Landessprachen oder in englischer Sprache einzureichen.

<sup>2</sup>Die eingereichten Dokumente müssen geeignet sein, die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen zu prüfen.

<sup>3</sup>Diplome und Zertifikate sowie in Einzelfällen auf Verlangen des Generalsekretariats der EDK weitere Dokumente sind in

---

<sup>19</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013; rückwirkend auf 1. Oktober 2013 in Kraft getreten

<sup>20</sup> Änderung vom 22. März 2012; rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft getreten

<sup>21</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013; rückwirkend auf 1. Oktober 2013 in Kraft getreten

<sup>22</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013; rückwirkend auf 1. Oktober 2013 in Kraft getreten

amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen; ist das Original nicht in einer schweizerischen Landessprache oder in englischer Sprache abgefasst, muss zusätzlich eine offizielle Übersetzung des entsprechenden Dokuments eingereicht werden. Die Übersetzungen sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie beizulegen.<sup>23</sup>

<sup>4</sup>Der Fristenlauf gemäss Artikel 11 Absatz 2 beginnt, wenn sämtliche für die Überprüfung notwendigen Dokumente vollständig sind. Werden die vom Generalsekretariat der EDK nachgeforderten Dokumente innerhalb von 2 Jahren ab Gesuchseinreichung nicht nachgereicht, wird das Anerkennungsverfahren eingestellt. In begründeten Fällen kann die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der EDK die Frist um höchstens ein Jahr verlängern. Wird das Verfahren eingestellt, kann die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller ein neues Anerkennungsgesuch einreichen.<sup>24</sup>

#### *Art. 11 Anerkennungsentscheid*

<sup>1</sup>Zuständig für den Anerkennungsentscheid ist die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der EDK.<sup>25</sup>

<sup>2</sup>Die Gesuchstellenden haben Anspruch auf einen Endentscheid innert nützlicher Frist. Bei Personen, die über das Diplom eines EU-Mitgliedstaates verfügen, werden hinsichtlich der Verfahrensdauer die entsprechenden Vorgaben des EU-Rechts berücksichtigt.<sup>26</sup>

<sup>3</sup>Ablehnende Entscheide und Entscheide über Ausgleichsmassnahmen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.<sup>27</sup>

---

<sup>23</sup> Änderung vom 22. März 2012; rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft getreten

<sup>24</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013; rückwirkend auf 1. Oktober 2013 in Kraft getreten

<sup>25</sup> Änderung vom 22. März 2012; rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft getreten

<sup>26</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013; rückwirkend auf 1. Oktober 2013 in Kraft getreten

<sup>27</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013; rückwirkend auf 1. Oktober 2013 in Kraft getreten



<sup>4</sup>Die Ausweitung eines Anerkennungsentscheides auf zusätzliche Fächer und/oder Schulstufen bedarf eines neuen Anerkennungsgesuches.<sup>28</sup>

#### *Art. 12 Anerkennungswirkung*

<sup>1</sup>Mit der Anerkennung wird Personen, die über einen ausländischen Ausbildungsabschluss verfügen, bestätigt, dass ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig zu einem entsprechenden schweizerischen Ausbildungsabschluss und der damit verbundenen Berufsbefähigung sind.

<sup>2</sup>Die Anerkennung enthält keine Aussage über das Vorliegen einer aktuell gültigen Berufsberechtigung und beinhaltet keinen Anspruch auf eine konkrete Stelle.<sup>29</sup>

#### *Art. 13 Widerruf*

<sup>1</sup>Anerkennungsentscheide, die in rechtswidriger oder unlaute-  
rer Weise erlangt wurden, werden von der Anerkennungs-  
stanz widerrufen.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Einleitung eines Strafverfahrens.

### **IV. Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer<sup>30</sup>**

#### *Art. 13<sup>bis</sup> Überprüfung der Berufsbefähigung<sup>31</sup>*

Beabsichtigt eine ausländische Person mit einem Abschluss  
gemäss Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements zur Erbringung

---

<sup>28</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013; rückwirkend auf 1. Oktober 2013 in Kraft  
getreten

<sup>29</sup> Änderung vom 22. März 2012; rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft  
getreten

<sup>30</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013; rückwirkend auf 1. Oktober 2013 in Kraft  
getreten

<sup>31</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013; rückwirkend auf 1. Oktober 2013 in Kraft  
getreten

einer Dienstleistung von einem EU-Mitgliedstaat in die Schweiz zu wechseln, wird vor der Erbringung der Dienstleistung die Gültigkeit der Berufsbefähigung beziehungsweise Berufsberechtigung überprüft.

*Art. 13<sup>ter</sup> Verfahren*<sup>32</sup>

<sup>1</sup>Das Generalsekretariat der EDK überprüft nach der Zustellung der Meldung und der Begleitdokumente durch das SBFI<sup>33</sup> umgehend,

- a. ob der ausländische Abschluss für den Unterricht beziehungsweise für pädagogisch-therapeutische Massnahmen an öffentlichen Schulen (Vorschulstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I und allgemeinbildende Sekundarstufe II) befähigt,
- b. für welche Stufe und gegebenenfalls welches Fach die mit dem Abschluss verbundene Berufsbefähigung gilt und
- c. ob die mit dem Abschluss verbundene Berufsbefähigung zum Zeitpunkt der Meldung gültig ist beziehungsweise die entsprechende Berufsberechtigung vorliegt.

<sup>2</sup>Erweist sich die Berufsbefähigung beziehungsweise Berufsberechtigung als gültig, teilt die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der EDK der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer sofort, höchstens aber innerhalb einer Frist von einem Monat seit Eingang der vollständigen Meldung beim SBFI mit, dass die Berufsqualifikationen ausreichend sind. Gleichzeitig informiert sie oder er die für die Berufsausübung zuständige kantonale oder kommunale Behörde und leitet ihr den Nachweis der erforderlichen Berufsqualifikation mit der vom SBFI erhaltenen Meldung und den Begleitdokumenten weiter.

<sup>3</sup>Ergeben sich hinsichtlich der Gültigkeit der Berufsbefähigung beziehungsweise Berufsberechtigung Zweifel, so teilt die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der EDK dies der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer umgehend, höchstens aber innerhalb einer Frist von einem Monat seit Eingang der vollständigen Meldung beim SBFI unter

---

<sup>32</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013; rückwirkend auf 1. Oktober 2013 in Kraft getreten

<sup>33</sup> Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Angabe von Gründen mit. In diesem Fall entscheidet die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der EDK spätestens zwei Monate nach Eingang der Meldung beim SBFJ über die Gültigkeit der Befähigung beziehungsweise Berechtigung. Wird die Berufsbefähigung beziehungsweise Berufsberechtigung verneint, wird dies der Dienstleisterin oder dem Dienstleister im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung mitgeteilt. Die für die Berufsausübung zuständige kantonale oder kommunale Behörde wird informiert.

## V. Kosten<sup>34</sup>

### *Art. 14 Verfahrens- und Entscheidkosten*

Die Anerkennungsbehörde erhebt Verfahrens- und Entscheidungsgebühren gemäss dem Gebührenreglement der EDK.<sup>35</sup>

### *Art. 15 Kosten der Ausgleichsmassnahmen*

<sup>1</sup>Die Kosten für die Ausgleichsmassnahmen sind von den Gestuchstellenden zu tragen. Sie werden entsprechend dem Mass der zu absolvierenden Ausgleichsmassnahmen festgelegt und betragen pro ECTS-Punkt, der im Rahmen der Ausgleichsmassnahmen zu erbringen ist, CHF 450.--, höchstens jedoch

- a. für einen Anpassungslehrgang  
(inkl. allfällige theoretische Aus-  
bildungsmodule)<sup>36</sup> CHF 12'000.--
- b. für eine Eignungsprüfung CHF 5'000.--

<sup>2</sup>Die pädagogischen Ausbildungsinstitutionen können für die Abklärungen im Zusammenhang mit der Festlegung von konkreten Ausgleichsmassnahmen eine Aufwandsentschädigung von CHF 400.-- verlangen.

---

<sup>34</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013; rückwirkend auf 1. Oktober 2013 in Kraft getreten

<sup>35</sup> 4.1.1.1. Gebührenreglement vom 7. September 2006

<sup>36</sup> Änderung vom 22. März 2012; rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft getreten

## **VI.<sup>37</sup> Schlussbestimmungen**

### *Art. 16 Rechtsmittel*

<sup>1</sup>Gegen Entscheide der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der EDK kann innert 30 Tagen seit Erlass bei der Rekurskommission EDK/GDK schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.<sup>38</sup>

<sup>2</sup>Die Beschwerdeentscheide der Rekurskommission können beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden.

### *Art. 17 Aufhebung von Bestimmungen*

Folgende Bestimmungen geltender Anerkennungsreglemente werden aufgehoben:

- a. Artikel 18 des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998,
- b. *aufgehoben*<sup>39</sup>
- c. Artikel 16 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999,
- d. Artikel 17 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 und
- e. Artikel 17 des Reglements über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000.

### *Art. 18 In-Kraft-Treten*

Das Reglement tritt gleichzeitig mit der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen in Kraft.

---

<sup>37</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013; rückwirkend auf 1. Oktober 2013 in Kraft getreten

<sup>38</sup> Änderung vom 22. März 2012; rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft getreten

<sup>39</sup> Änderung vom 22. März 2012; rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft getreten

*Art. 19 Übergangsbestimmungen<sup>40</sup>*

<sup>1</sup>Bei Gesuchen, die vor dem Inkrafttreten der Änderungen vom 24. Oktober 2013 eingereicht wurden und noch nicht vollständig im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 sind, beginnt der Fristenlauf gemäss Artikel 10 Absatz 4 beim Inkrafttreten der Änderungen vom 24. Oktober 2013.

<sup>2</sup>Ausgleichsmassnahmen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 24. Oktober 2013 verfügt wurden, sind innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen vom 24. Oktober 2013 zu beginnen.

Brunnen, 27. Oktober 2006

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:  
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:  
Hans Ambühl

---

<sup>40</sup> Änderung vom 24. Oktober 2013; rückwirkend auf 1. Oktober 2013 in Kraft getreten